

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85072 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12.06.2026

Nr. 23

2026

## Inhalt:

- 156 Manövermeldung (15.06.2026 – 19.06.2026)
- 157 Manövermeldung (29.06.2026 – 09.07.2026)
- 158 Manövermeldung (06.07.2026 – 10.07.2026 und 13.07.2026 – 17.07.2026)
- 159 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
- 160 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO Vollzug der Baugesetze; Umbau und Sanierung bestehendes Gebäude (Wierl-Haus)
- 161 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Erweiterungsbau für ein bestehendes Verwaltungsgebäude mit Lager
- 162 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026
- 163 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
- 164 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
- 165 Gemeinde Hitzhofen Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen: Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 156 Manövermeldung (15.06.2026 – 19.06.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 15.06.2026 bis 19.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Schernfeld, Titting, Wellheim, Mörnshelm, Dollnstein, Pollenfeld, Walting, Eichstätt, Nassenfels, Adelschlag, Stammham, Egweil, Gaimersheim, Hepberg, Kösching, Lenting, Altmannstein, Wettstetten, Mindelstetten, Oberdolling, Buxheim,

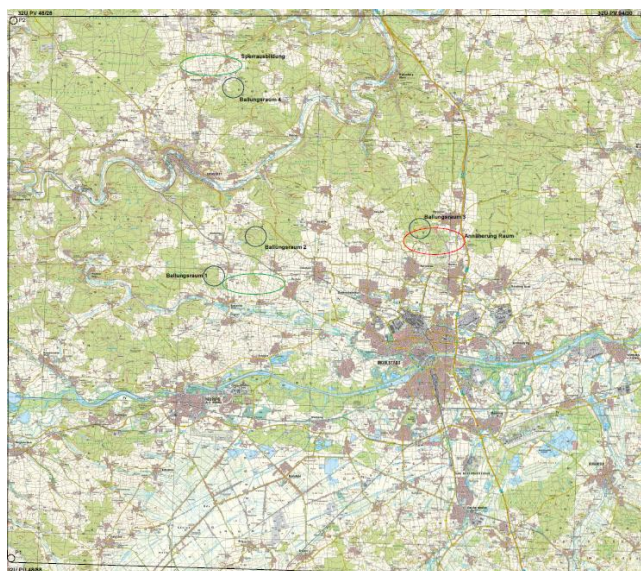
Eitensheim, Großmehring, Kipfenberg, Böhmfeld und Denkendorf eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 16 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



- 157 Manövermeldung (29.06.2026 – 09.07.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

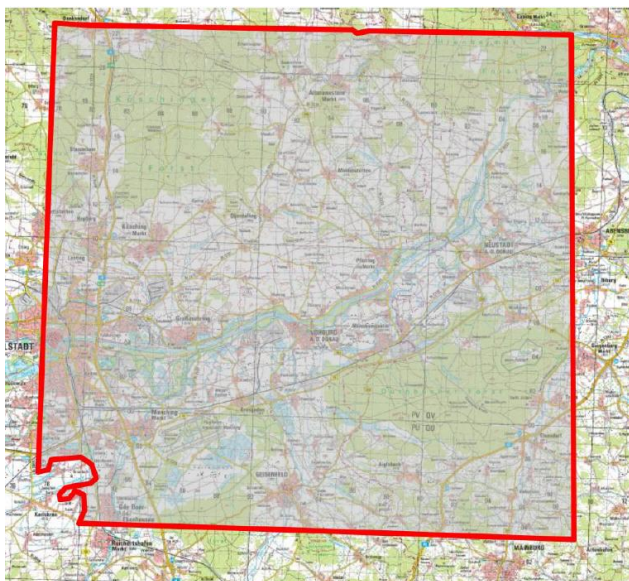
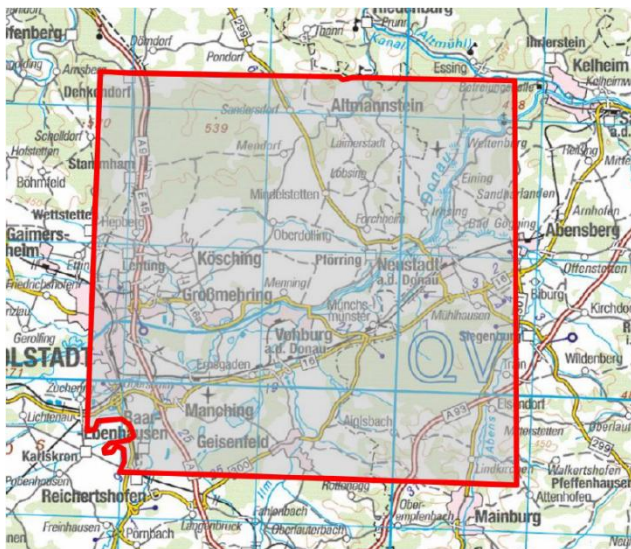
in der Zeit von 29.06.2026 bis 09.07.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Denkendorf, Stammham, Hepberg, Lenting, Großmehring, Kösching, Pförring, Oberdolling, Mindelstetten, Altmannstein, Kipfenberg und Wettstetten eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 50 Soldaten sowie 20 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**158 Manövermeldung (06.07.2026 – 10.07.2026 und 13.07.2026 – 17.07.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

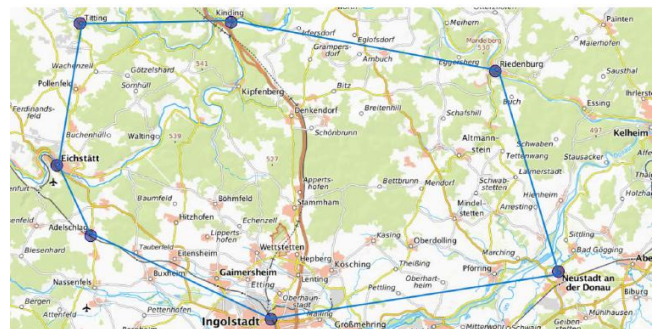
in der Zeit von 06.07.2026 bis 10.07.2026 und vom 13.07.2026 bis 17.07.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Adelschlag, Titting, Kinding, Eichstätt, Pollenfeld, Altmannstein, Pförring, Oberdolling, Kösching, Beilngries, Denkendorf, Kipfenberg, Wettstetten, Hepberg, Lenting, Gaimersheim, Eitensheim, Buxheim, Böhmfeld, Walting und Hitzhofen eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 20 Soldaten sowie 6 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**159 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

Az. 1711 – AG2neu-VB

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Vorbescheid);

Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund

Standort: WEA 2 neu: Fl.-Nr. 370, Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein

**Öffentliche Bekanntmachung****nach § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV**

Mit Bescheid vom 03.06.2026, Aktenzeichen Az. 1711 – AG2neu-VB erteilte das Landratsamt Eichstätt der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Str. 109, 93051 Regensburg einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund am Standort Fl.-Nr. 370 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

**1. Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a) BImSchG**

Es wird festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 199,00 m und einer Gesamthöhe von 285,00 m über Grund auf den Grundstück Fl.-Nr. 370 Gemarkung Thannhausen, Markt Altmannstein hinsichtlich

a) den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,

b) der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB sowie

vorliegen und

c) im antragsgemäß geprüften Umfang die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben ist, insbesondere die Privilegierung nicht nach § 249 Abs. 2 BauGB oder nach Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO oder nach Art.82a BayBO entfallen ist.

Die abschließende Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist ausdrücklich

nicht Bestandteil dieses Bescheids.

2. Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG für die Errichtung der Windkraftanlage an dem beantragten Standort bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen wird erteilt.

Die Zustimmung nach § 14 LuftVG bezieht sich auf den Neubau einer Windkraftanlage mit den o.g. Koordinaten (WEA 2 neu: 11°36'16,8" O - 48°56'43,9" N) und einer Höhe von 787,00 m ü. NN (285,00 m ü. Grund) auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 370 der Gemarkung Thannhausen.

**3. Unwirksamkeit des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG**

Der mit diesem Bescheid erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist.

4. Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.950,00 € festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf 255,62 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen) versehen wurde.

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG im vollen Wortlaut einschließlich seiner Nebenbestimmungen und dessen Begründung sind von Samstag, 13.06.2026 bis einschließlich Freitag, 26.06.2026, auf der Internetseite des Landratsamts unter

<https://www.landkreis-eichstaett.de/bekanntmachungen-umweltschutz> abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem im Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamts Eichstätt unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskosten-hilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eichstätt, den 03.06.2026  
Landratsamt Eichstätt

Pickl  
Oberregierungsrätin

**160 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO Vollzug der Baugesetze; Umbau und Sanierung bestehendes Gebäude (Wierl-Haus)**

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 188, der Gemarkung Altmannstein am 10.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 434-2026-BF) erteilt:

**Umbau und Sanierung bestehendes Gebäude (Wierl-Haus)****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlage eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich, da die Uferflurstücke unter Umständen gefährdet werden könnten. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 a Abs. 1 Bayer. Bauordnung Gebrauch den Baugenehmigungsbescheid durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und beim Markt Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 10.06.2026

gez.  
Fischer

**161 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Erweiterungsbau für ein bestehendes Verwaltungsgebäude mit Lager**

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 733/2 und 736/1, jeweils Gemarkung Altmannstein am 09.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 322-2026-B) erteilt:

**Erweiterungsbau für ein bestehendes Verwaltungsgebäude mit Lager****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stell einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und beim Markt Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.06.2026

gez.  
Fischer

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

– Keine Bekanntmachungen –

**Bekanntmachungen anderer Behörde**

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen**

**162 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 am 15. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht.

**Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal**

**163 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Landkreis Eichstätt**

**für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**I.  
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	824.345 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.218.545 €.

**§ 2**

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebskostenumlage:**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100 000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 18.05.2026 den Haushalt 2026 rechtlich gewürdigt.

**III.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 08.06.2026

**Roland Schermer**

Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

**164 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eichstätter Berggruppe

Landkreis Eichstätt

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**I.  
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.246.552 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	853.700 €

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Betriebskostenumlage:**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 26.05.2026 den Haushalt 2026 rechtlich gewürdigt.

**II.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 10.06.2026

Andreas Birzer  
Verbandsvorsitzender

**Gemeinde Hitzhofen Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen**

**165 Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

I.

Am 09.06.2026 wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulbandsversammlung des Schulverbands Böhmfeld-Hitzhofen eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen.

Gemäß Art. 26 GO wird die Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab dem 11.06.2026 in der

Geschäftsstelle des Schulverbandes

Kirchweg 12

Zimmer 12

85122 Hitzhofen

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Desweiterem kann sie im Internet unter [www.hitzhofen.de](http://www.hitzhofen.de) eingesehen werden.

**II.**

Die Schulbandsversammlung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen (nachfolgend Schulbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) –BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I folgende

**Satzung**

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Verbandsschule Grundschule Böhmfeld-Hitzhofen.
- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind die Bandsversammlung, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulverbandes der Rechnungsprüfungsausschuss.

**§ 3**

**Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Bandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), denen und für jeden weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Bandsversammlung.

(2) Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler

zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

#### **§4 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt davon ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

#### **§5 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes der gewählten Personen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(3) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes**

(1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Hitzhofen bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Der Verbandsvorsitzende bestellt eine leitende Person als Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.

#### **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsleitung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende, die Geschäftsleitung und die für den Schulverband ehrenamtlich tätigen Verwaltungsmitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des

Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 9 Finanzierung des Schulverbandes**

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht. Die Umlagen werden nach der Zahl, der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

#### **§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Hitzhofen, 11.06.2026  
Gez. Roland Sammüller  
Schulverbandsvorsitzender